

Erläuterungen zum Antrag auf Sperrzeitverkürzung

Die Ausnahmeklausel in der Sperrzeitverordnung der Stadt Bamberg setzt an zwei Alternativen an.

1. In der ersten Variante setzt der Antrag zur Sperrzeitverkürzung ein „öffentliches Bedürfnis“ voraus. Die Gerichte haben festgestellt, dass ein „öffentliches Bedürfnis“ nur dann besteht, wenn

a) ein „öffentlicher Bedarf“ (wird nachfolgend erläutert) gegeben ist und

b) **prognostiziert** werden kann, dass es zu keinen Verstößen gegen die geltenden Rechtsvorschriften (zur Nachtzeit geltende Lärmgrenzwerte, Jugendschutz, Nichtraucherschutz, keine Förderung des Alkoholmissbrauchs durch Billigangebote und der Kriminalität durch dann stark alkoholisierte Gäste, usw.) kommen wird. Ein Öffentliches Bedürfnis besteht nämlich nicht an Veranstaltungen, die voraussichtlich gegen die Rechtsordnung verstoßen werden. Auch Verstöße gegen die Rechtsordnung, die im Vorfeld der Beantragung einer Sperrzeitverkürzung festgestellt werden, können zur Ablehnung des Antrages führen.

Zu a) Ein „öffentlicher Bedarf“ an einer Veranstaltung unter Inanspruchnahme einer Sperrzeitausnahme erfordert nach der Rechtsprechung den Nachweis, dass

- der Bedarf ein solcher der Öffentlichkeit ist (nicht etwa lediglich ein fiskalischer Bedarf des Veranstalters) und
- der Bedarf nicht bereits durch ähnliche Veranstaltungen hinreichend gedeckt ist (z.B. wenn für eine Party-Veranstaltung, die ein ähnliches Konzept wie eine Diskoveranstaltung verfolgt, ein Antrag gestellt wird, jedoch es insgesamt bereits genug Diskoveranstaltungen gibt, auch solche, für die keine Sperrzeitausnahme gilt), und
- die Veranstaltung nicht vorverlegt oder verkürzt werden kann bzw. die Inanspruchnahme der Sperrzeit für den Erfolg der Veranstaltung unabdingbar ist.

Z.B. fehlt es an einem öffentlichen Bedarf, wenn das Programm der Veranstaltung lediglich vorsieht, dass Musik gespielt wird und die Gäste tanzen – in solch einem Fall wird die Veranstaltung nicht deshalb für diesen Zweck sinnlos, wenn sie pünktlich zu Sperrzeitbeginn endet.

Diese Vorgaben werden praktisch wie folgt umgesetzt:

Der Antragsteller bringt zum Nachweis, dass ein „öffentliches Bedürfnis“ besteht ein Programm (aus dem zeitlicher Bedarf und Konzept der Veranstaltung schlüssig und widerspruchsfrei hervorgehen) sowie ein geeignetes Sicherheitskonzept (welches aus fachlicher Sicht geeignet ist, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung im Sinne der Rechtsordnung zu sorgen) bei. Die Behörde prüft das Konzept an den o.g. Kriterien der Rechtsprechung.

2. Alternativ kann für die Begründung einer Sperrzeitverkürzung auch ein besonderes örtliches Verhältnis geltend gemacht werden, was etwa dann gegeben ist, wenn sich die Veranstaltungslokalität z. B. außerhalb des Lärmschutzradius für Wohnbebauung nach dem Immissionsschutzgesetz befindet. Auch hier kann eine Sperrzeitverkürzung nur dann gewährt werden, wenn die Gaststätte im Einklang mit der Rechtsordnung betrieben wird. Zu dieser Prognose gilt das oben unter b) Gesagte.

Wenn die Behörde zum Ergebnis gekommen ist, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen sie eine Ausnahme von der Sperrzeit genehmigen kann, muss sie trotzdem im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens („Kann“-Vorschrift) noch darauf achten, dass solche Ausnahmen auch die Ausnahme bleiben und nicht zur Regel werden.

Die Rechtsprechung hat dazu ausgeführt, dass **regelmäßige** Sperrzeitverkürzungen, die ein gewisses Ablaufmuster erkennen lassen, wie beispielsweise jeden Donnerstag oder jeder zweite Dienstag im Monat, nicht möglich sind.

Gibt es viele Antragsteller, die alle die Voraussetzungen erfüllen, aber würde die Vielzahl von Ausnahmen dazu führen, dass sie zur Regel werden, muss die Behörde eine Auswahl unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes treffen.